



Genehmigungsbescheid

vom 03.05.2024

Gz.: 53-2024-0030030

Genehmigung der Firma Evonik Operations GmbH zur wesentlichen Änderung der MMP-Anlage (Anlage 0019) gem. § 16 BImSchG

Anpassung der Nebenbestimmung 3.4.3 aus dem Genehmigungsbescheid Az. 300-53.0043/20/Krö/Od-G16

Inhaltsverzeichnis

1. Tenor.....	3
2. Begründung.....	4
2.1. Antrag	4
2.2. Art des Verfahrens	4
2.3. Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie	5
2.4. Zuständigkeiten.....	6
2.5. Ablauf des Verfahrens.....	6
2.6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	7
2.7. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung	10
3. Nebenbestimmungen	11
3.1. Allgemein	11
3.2. Lärm.....	11
4. Hinweise	11
4.1. Allgemein	11
5. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten.....	12
6. Rechtsbehelfsbelehrung.....	12

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma

Evonik Operations GmbH

Brühler Str. 2

50389 Wesseling

auf ihren Antrag vom 13.02.2024 die Genehmigung zur Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP)
(Nr. 4.1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV)**

auf dem Betriebsgelände der Evonik Operations GmbH, Brühler Str. 2, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 3 und 4, Flurstücke 256 (Nord) und 544 (Süd) erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die Änderung der Nebenbestimmung Nr. 3.4.3 des Genehmigungsbescheides mit dem Aktenzeichen 300-53.0043/20/Krö/Od-G16 vom 23.11.2022 durch die neu festgelegte Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 dieses Bescheides.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG keine weiteren behördlichen Entscheidungen mit ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Begründung

2.1. Antrag

Die Evonik Operations GmbH betreibt auf dem Betriebsgelände in Wesseling (Anschrift siehe Tenor) eine Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP).

Mit Datum vom 13.02.2024 (Posteingang am 20.02.2024) reichte die Evonik Operations GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP) ein.

Gegenstand des Antrags ist die Anpassung der Nebenbestimmung 3.4.3 des Bescheids mit dem Aktenzeichen 300-53.0043/20/Krö/Od-G16 vom 23.11.2022 dahingehend, dass der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit Kr zu den festgelegten Beurteilungspegeln der MMP-Anlage für die Immissionsorte 1, 3 und 12 hinzuaddiert wird. Im Übrigen erfolgen keine weiteren Änderungen an der Anlage.

2.2. Art des Verfahrens

2.2.1. Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV

Die Anlage ist der Ziffer 4.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP) zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderung nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter die Ziffer 4.1.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV fällt. Diese Ziffer ist in Spalte c mit „G“ gekennzeichnet.

Die Evonik Operations GmbH hat mit der Einreichung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Vorhabens abzusehen. Nach Prüfung der Unterlagen kam die Genehmigungsbehörde

zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Daher wurde dem Antrag stattgegeben.

2.2.2. Einordnung nach UVPG

Bei der Änderung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genanntes Vorhaben. Diese Ziffer ist in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG notwendig.

In einem Genehmigungsverfahren aufgrund des § 16 Abs. 1 BImSchG ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß §5 Abs. 2 UVPG am 22.03.2024 im UVP-Portal des Bundes (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

2.3. Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie

Da die zu ändernde Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Für Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien wurden am 07.12.2017 BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht. Zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen trat am 16.09.2021 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV) in Kraft, die Anforderungen an die MMP-Anlage stellt. Da sich der Genehmi-

gungsantrag nur auf die Änderung einer Nebenbestimmung im Bereich des Lärm-schutzes bezieht, sind in diesem Verfahren keine darüber hinaus gehenden Anfor-derungen zu stellen.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umwelt-verschmutzungen ergibt sich in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

2.4. Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Um-weltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fas-sung die Bezirksregierung Köln zuständig.

2.5. Ablauf des Verfahrens

Die Evonik Operations GmbH hat am 13.02.2024 bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP) ein-gereicht.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formell vollständig war.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wur-den die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die Bezirksregierung Köln durchgeführt.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit Schreiben vom 16.04.2024 die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern. Sie hat mit E-Mail vom 29.04.2024 der Erteilung des Bescheids zugestimmt.

2.6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

2.6.1. Grundsätzliches

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und

Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Da sich der Änderungsgegenstand lediglich auf die Neufestlegung der für die MMP-Anlage anteiligen Beurteilungspegel zur Tagzeit bezieht, erfolgt die Prüfung auch nur in Bezug auf diesen Änderungsgegenstand.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, sowie Pflichten aus auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung werden durch den bereits genehmigten Betrieb der MMP-Anlage weiterhin eingehalten.

2.6.2. Lärm

Den Antragsunterlagen ist ein Bericht über die Geräuschabnahme zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Acrolein (Ac-Anlage) und der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptan und Methylmercaptopropionaldehyd (Mc/MMP-Anlage) der Evonik Operations GmbH im Chemiapark Wesseling, TÜV Rheinland Energy GmbH vom 01. August 2023, Gutachten Nr. EuL/21258034/01, beigelegt. Die Abnahme erfolgte auf Grundlage der vorangegangenen Genehmigung vom 23.11.2022 mit dem Aktenzeichen 300-53.0043/20/Krö/Od-G16. Der Abnahmebericht wurde gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) erstellt.

Im Abnahmebericht stellt der Gutachter fest, dass in der, dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren zugehörigen Geräuschprognose ausschließlich der Beurteilungspegel für den maßgeblichen Immissionsort IO 12 im Detail dargestellt wurde. Die Einordnung der Nutzungsart des Immissionsortes IO12 und damit die Festlegung eines Immissionsrichtwertes für diesen Immissionsort war damals noch nicht erfolgt, jedoch wurde in der Prognose davon ausgegangen, dass hier ein Mischgebiet vorliegt, so dass kein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit Kr berücksichtigt wurde.

Dieser Immissionsort wurde inzwischen als WA-Gebiet festgelegt, wodurch der in der Prognose bzw. in der ursprünglichen Nebenbestimmung Nr. 3.4.3 beschriebene Beurteilungspegel für den Tagzeitraum von 45 dB(A) um Kr = 3.6 dB (Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit) auf gerundet 49 dB(A) erhöht werden muss.

Weitergehend führt der Gutachter aus, dass die Geräusche der neuen Anlagenteile kaum zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel durch die gesamte MMP-Anlage an den Immissionsorten (Erhöhung um 0.0 — 0.3 dB) führen. Da im Rahmen der Zusammenlegung und Erweiterung der MMP-Anlage einige Aggregate stillgelegt wurden, verbesserte sich insgesamt die Geräuschsituation geringfügig. Am maßgeblichen Immissionsort IO 12 betrug der Immissionspegel durch die gesamte MMP-Anlage vor der Zusammenlegung und Erweiterung 45.4 dB(A). Nach der Änderung berechnet sich ein um 0.1 dB geringerer Pegel von 45.3 dB(A).

Für die Immissionsorte IO 1 (WA-Gebiet) und IO 3 (WR-Gebiet) wurden in der, dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren zugehörigen Geräuschprognose lediglich die Immissionspegel ohne die Berücksichtigung des Zuschlages für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit K_r dargestellt. Für die Festlegung in den Nebenbestimmungen hätten diese Werte für den Tagzeitraum ebenfalls um $K_r = 3.6$ dB erhöht werden müssen. Dies wurde in der Festlegung der Beurteilungspegel in der Nebenbestimmung 3.4.3 der Genehmigung vom 23.11.2022 mit dem Aktenzeichen 300-53.0043/20/Krö/Od-G16 versäumt. Eine Richtigstellung erfolgt mit dieser Genehmigung.

Durch die Erhöhung der drei Beurteilungspegel für die MMP-Anlage um 3,6 dB (A) in der mit diesem Bescheid neu festzulegenden Nebenbestimmung 3.2.1, verändert sich das Lärmgeschehen an den Immissionsorten grundsätzlich nicht. Auch werden die Immissionsrichtwerte in Höhe von 50 dB (A) (WR) und 55 dB (A) (WA) von der MMP-Anlage weiterhin um mindestens 6 dB (IO 12), bzw. um bis zu 20 dB unterschritten. Die Genehmigungsbehörde kann daher davon ausgehen, dass auch durch die Anpassung der Beurteilungspegel der MMP-Anlage der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin gewährleistet ist.

Von der Evonik Operations GmbH und den übrigen im Chemiepark der Evonik ansässigen Firmen liegt ein ausgearbeitetes Konzept vor, in welchem dargelegt wird, wie der Stand der Technik zur Lärminderung ermittelt und nachgewiesen werden soll.

Ergänzend wurde zwischen der Evonik Operations GmbH und der Bezirksregierung Köln im November 2023 vereinbart, dass eine jährliche Fortschreibung des Konzeptes erfolgt, um den Prozess zur Erreichung des Standes der Lärminderung aller Anlagen im Chemiepark Wesseling (inklusive der MMP Anlage) kontinuierlich fortzuführen und nachzuweisen.

2.7. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG ist eine gebundene Entscheidung. Eine Abwägung erfolgt nicht. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen wurde durchgeführt. Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten erfahren keine Änderung und werden somit weiterhin erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemein

3.1.1. Genehmigung vor Ort

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift (hierzu zählt auch eine nicht bearbeitbare elektronische Ausfertigung) ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter Zugriff auf die Urkunde oder Abschrift haben.

3.2. Lärm

3.2.1. Beurteilungspegel der Anlage

Die gesamte Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP) ist schalltechnisch so zu betreiben, dass der von ihr ausgehende Lärm an den nachfolgend genannten Immissionsorten folgende Beurteilungspegel bei dem für die Geräuschemissionen ungünstigstem Betriebszustand nicht überschreitet:

Tabelle 1: Beurteilungspegel L_r der gesamten MMP-Anlage

Immissionsort	Bezeichnung (Nutzung bzw. Festsetzung)	Immissionsorthöhe in m	Beurteilungspegel L_r [dB(A)] der gesamten MMP-Anlage	
			Tags (6-22 Uhr)	Nachts (22-6 Uhr)
IO 1	Godorfer Hauptstr. 27 (WA)	5,2	37*	33
IO 3	Josef-Zimmermann-Str. 15 (WR)	7,8	30*	26
IO 7	Kölner Str. 111 (MI)	10,5	29	29
IO 12	Kastanienweg 74 (WA)	10,0	49*	45

*inklusive Zuschlag K_r für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

4. Hinweise

4.1. Allgemein

4.1.1. Geltende Fassungen

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

4.1.2. Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG

Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

4.1.3. Betriebseinstellung

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach §§ 11 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der derzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Köln, den 03.05.2024

Im Auftrag

gez. Kröger